

Die Gefangenenbeauftragte berichtet

Die Gefangenenbeauftragte des Komitees, Sonja Vack, berichtete auf der Mitgliederversammlung am 6.12.2003 über ihre Arbeit.

I. Die Beschäftigung mit der Situation im Strafvollzug ist eine in der Satzung festgelegte Aufgabe, auf die sich – neben anderen – die Gemeinnützigkeit gründet. Aus diesem Arbeitsschwerpunkt, der seit Gründung des Komitees bis heute kontinuierlich bearbeitet wird, ist die „Institution“ Gefangenenbeauftragte(r) entstanden. Die Aufgaben und Arbeit der Gefangenenbeauftragten übe ich nunmehr seit 1995 aus.

Die Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Bearbeitung der Briefe von Gefangenen, die sich mit Problemen im Strafvollzug und der Bitte um Unterstützung und Hilfe durch das Komitee an uns wenden.

Nach wie vor erreichen uns schätzungsweise mindestens 10 Briefe pro Woche, die beantwortet werden wollen, was manchmal schnell und unkompliziert möglich ist, manche Kontakte erstrecken sich auch über lange Zeiträume, bei einigen begleiten wir praktisch das Auf und Ab ihres Lebens im Strafvollzug schon seit einigen Jahren.

Nicht weniger wichtig ist die Aktion Bücher für Gefangene, die sich Jahr für Jahr immer wieder reger Nachfrage erfreut, aber auch Reaktionen von Rührung und Dankbarkeit nach sich zieht, wenn Gefangene nach Erhalt ihres Buches schreiben, sie hätten ja kaum noch geglaubt, dass es so etwas gibt, eine Gruppe, die Gefangenen etwas schenkt und in den Knast schickt.

Gerade jetzt vor Weihnachten haben z.B. noch mal 100 Bücher für Gefangene das Kölner Büro verlassen.

II. Ich habe dieses Ereignis, die Mitgliederversammlung, zum Anlass genommen, einerseits einen Blick in frühere Berichte zu werfen, mir aber auch die Briefwechsel vor allem des letzten Jahres noch einmal zu vergegenwärtigen.

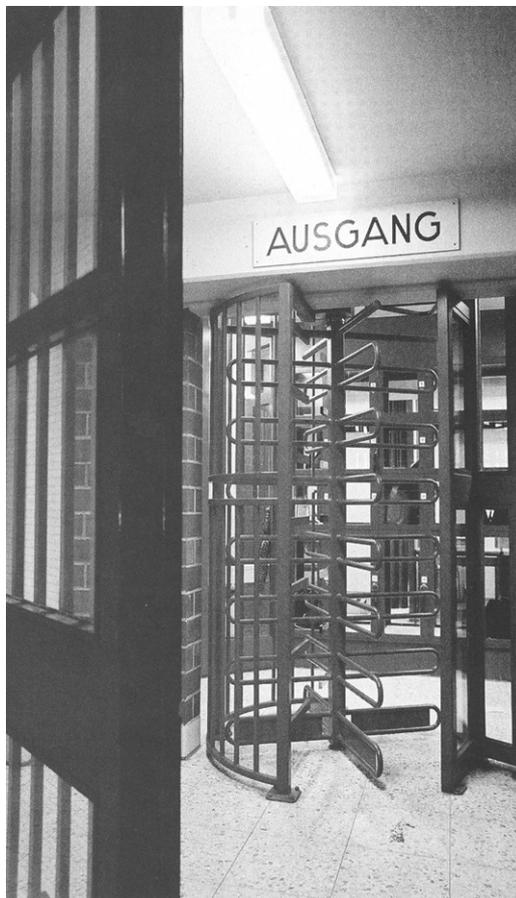
Dabei hatte ich das Gefühl, wenn ich z.B. den Bericht vorlesen würde, den ich im November 2000 geschrieben habe, würde außer mir vielleicht keiner merken, dass drei Jahre dazwischen liegen. Die damals aktuellen Themen waren:

- Unschuldige oder zu Unrecht verurteilt?
- Die Situation in Sicherungsverwahrung und Maßregelvollzug;
- Überbelegung der Gefängnisse.

Schreibmaschinen für Gefangene

Auch im Zeitalter der Computer sind noch immer in vielen Justizvollzugsanstalten nur mechanische Schreibmaschinen zugelassen. Immer mal wieder erhalten wir Anfragen, ob wir einem Gefangenen eine solche gebrauchte Schreibmaschine kostenlos überlassen können. Zu diesem Zweck suchen wir gebrauchte mechanische Schreibmaschinen, die unbedingt voll funktionsfähig sein müssen.

Haben Sie noch ein solches Gerät im Keller oder auf dem Speicher, das Sie schon lange nicht mehr benutzen und zur Weitergabe an einen Gefangenen zur Verfügung stellen wollen? Dann schicken Sie Ihre Schreibmaschine an das Komitee-Büro.



Alle drei Themen sind noch immer Dauerbrenner. Natürlich haben sich diese Themen verändert. Ich scheue mich zu formulieren, sie haben sich weiter entwickelt, Entwicklung hat etwas so positiv vorwärts gerichtetes, während man die Entwicklung z.B. bei Themen wie Sicherungsverwahrung beim besten Willen nicht als positiv und vorwärts gerichtet bezeichnen kann.

Schauen wir uns die Veränderung der letzten drei Jahre bei der Frage der Überbelegung an. Hinter Überbelegung verbirgt sich das Problem, dass Einzelzellen mit zwei oder mehr Gefangenen belegt werden.

Am Anfang stand der eher satirische Umgang mit diesem Thema (siehe hierzu: „Ach wäre ich ein Huhn...“, Reprint aus den INFORMATIONEN 1/2000). Im weiteren Verlauf haben dann zunehmend Gerichte, letztendlich auch das Bundesverfassungsgericht, in immer neuen Entscheidungen festgestellt, dass die Unterbringung von zwei und mehr Gefangenen in einer Einzelzelle (und das heißt in der Regel 7,5 m², keine abgeteilte Toilette) rechtswidrig sei, gegen die EU-Menschenrechtskonvention und gegen das Strafvollzugsgesetz verstoße (siehe hierzu den auszugsweise abgedruckten Beschluss des Landgerichts Kassel). Dieser und andere finden deutliche Worte, ohne dass dies an der Situation im Vollzug viel geändert hätte. Es gibt zu wenig Platz für immer mehr Gefangene, also werden sie zu mehreren in Einzelzellen untergebracht, rechtswidrig hin oder her.

Verschiedentlich haben sich Gerichte nun mit der Frage zu befassen, ob Gefangene einen Anspruch auf Schmerzensgeld für die Zeiten haben, in denen sie unter rechtswidrigen oder gar menschenunwürdigen Bedingungen unterge-

Ach wäre ich ein Huhn

Juli 1999: Das Bundesverfassungsgericht spricht ein Urteil zur „Legehennen-Batteriehaltung“. Der Gefangene D. nimmt dieses Urteil zum Anlass, seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Frage seiner Unterbringung in einer Einzelzelle wie folgt zu begründen:

An das Landgericht
- Strafvollstreckungskammer -

Betreff: Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom ...

Sehr geehrter Herr Richter,
unter Bezugnahme auf o.g. Antrag möchte ich noch nachstehenden Sachverhalt als Bekräftigung meiner Klage in das Verfahren einbringen.

Vorab möchte ich das Gericht bitten, den nachstehenden Sachverhalt nicht als Missachtung des Gerichtes zu sehen. Vielmehr glaube ich, dass diese Sachverhaltschilderung auf sehr, sehr traurige Weise den tatsächlichen Sachverhalt hinsichtlich der räumlichen Enge meines Hafttraumes aufzeigt.

Laut Bericht der Frankfurter Zeitung vom 7.7.99 hat das Bundesverfassungsgericht die „Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung“ für nichtig erklärt. „Belange des ethisch begründeten Tierschutzes“ seien u.a. verletzt.

Laut Beschluss der EU solle jede Legehenne mindestens 550 Quadratzentimeter Platz haben.

Wenn man nun den mir zur Verfügung stehenden Platz in Relation mit der v.g. Verordnung setzen würde, käme folgende Rechnung dabei heraus:

Durchschnittsgewicht eines Huhnes ca. 1,5 kg. Mein Körpergewicht beträgt bei einer Größe von 196 cm 118,5 kg. Somit gleich 79 „Hühnereinheiten“. Damit verbundener Platzanspruch laut EU-Verordnung = $79 \times 550 \text{ cm}^2 = 43.445 \text{ m}^2$.

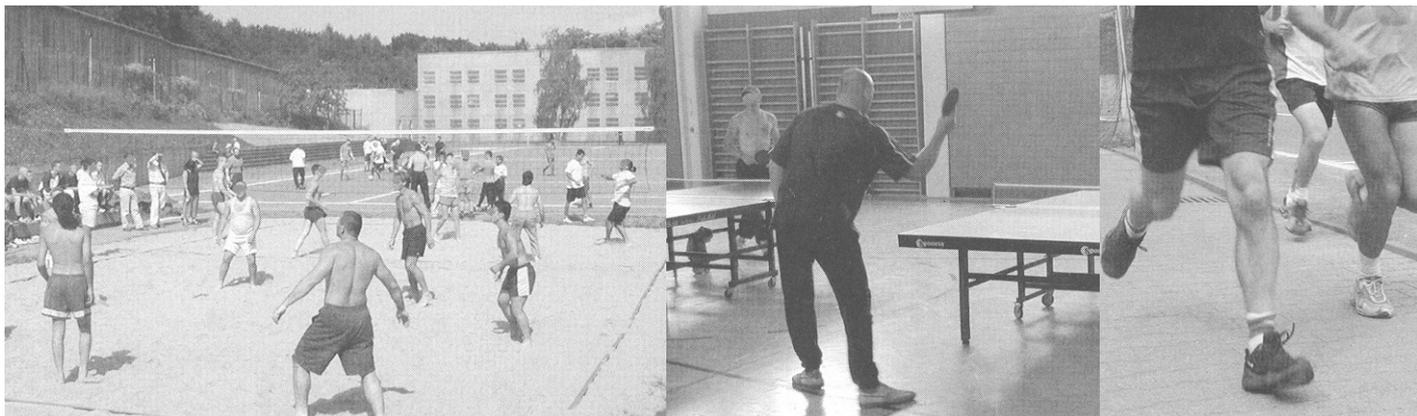
Die Zelle, in der ich untergebracht bin, hat eine gesamte Grundfläche von 7,25 m². Wobei noch zu berücksichtigen wäre, dass diese Grundfläche nur zu einem Bruchteil überhaupt zu nutzen ist, da ja die Fläche für die Betten, Tische, Stühle und Schränke noch abzuziehen wäre.

Somit ergibt sich folgende Ist-Situation: Die mir und meinem Mitgefangenen zur Verfügung stehende Grundfläche beträgt brutto $7,25 \text{ m}^2 : 2 = 3,625 \text{ m}^2$ pro Person. Dies würde bei einer „Hühnereinheitenumrechnung“ bedeuten: $3,625 \text{ m}^2 : 79 \text{ Einheiten} = 458,86 \text{ cm}^2$ pro Einheit.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wäre die Batterie-Legehennenhaltung in der von mir bewohnten Zelle also eindeutig verfassungswidrig.

Seien Sie bitte versichert, dass vorgenannter Sachverhalt von mir zur Unterstützung meines Antrages nur deshalb herangezogen wird, weil man so sehr plastisch und eindringlich die tatsächlichen Platzverhältnisse vor Augen geführt bekommt. Zum Abschluss erlaube ich mir nun einen Satz, der ironisch gemeint ist, der in keinsten Weise die Würde des Gerichts verkennt noch angreifen will: Wäre ich ein Huhn, so würde sich der Rechtsstreit erledigt haben, da ja das Bundesverfassungsgericht die Ungesetzlichkeit meiner Unterbringung festgestellt hat.

Die Frage sei erlaubt: Ist ein Gefangener nicht mindestens so schützenswert wie ein Legehuhn in Batteriehaltung?



Bildfolge: Sportfest der JVA Wuppertal 2003

§ 18 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

(1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht.

(2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

Landgericht Kassel Beschluss

In der Strafvollzugssache (...) gegen JVA ...

hat die Strafvollstreckungskammer am 12.07.2000 beschlossen:

Die gemeinsame Unterbringung des Antragstellers in einem Haftraum mit einem weiteren Gefangenen während der Ruhezeit ist unzulässig. Er ist während der Ruhezeiten in einem Einzelhaftraum unterzubringen.

Aus den Gründen:

(...) Der Antragsteller ist mit einem weiteren Häftling untergebracht worden. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet er sich gegen diese Doppelbelegung.

Der Antrag ist begründet.

Die Belegung der dem Antragsteller zugewiesenen Einzelzelle mit einem weiteren Gefangenen ist zu Unrecht erfolgt. Sie widerspricht § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG. Danach sind Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen unterzubringen, sofern nicht einer der in Abs. 1 S. 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung im geschlossenen Vollzug zur Ruhezeit nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig, § 18 Abs. 2 StVollzG.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass in der Art des Strafvollzuges keine über den Freiheitsentzug hinausgehende Übelszufügung liegen soll. Auch um dem Resozialisierungsgebot (§ 2 StVollzG) zu genügen, ist grundsätzlich die getrennte Unterbringung der Gefangenen bei Nacht geboten. Gerade dies dient dazu, die Lebensweise des Gefangenen in der Anstalt den sonstigen Lebensverhältnissen möglichst anzunähern. Die Einzelunterbringung bei Nacht dient in besonderem Maße dem Schutz der Persönlichkeits- und Intimsphäre des Gefangenen. § 18 StVollzG begründet daher grundsätzlich einen Anspruch des Gefangenen auf Einzelunterbringung. (...)

Die Voraussetzungen für einen Ausnahmefall liegen nicht vor. (...) Die gemeinsame Unterbringung ist nicht ausnahmsweise gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen erfolgt. Insoweit kann schon dem maßgebenden Erlass vom 23.02.2000 nicht ausdrücklich eine Befristung der Maßnahme entnommen werden. Selbst wenn jedoch auf eine solche Befristung abgestellt wird, belegt der mehrjährige Zeitraum schon eindeutig, dass es sich nicht um eine bloß vorübergehende Maßnahme handelt. § 18 StVollzG sieht nur für Notfälle eine vorübergehende Mehrfachbelegung vor. Unabhängig davon, welcher Zeitraum danach noch als vertretbar zu werten ist - überwiegend wird eine Zeitgrenze bei sechs Monaten gesehen - ist die zulässige Höchstgrenze bei einer möglichen mehrjährigen Maßnahme jedenfalls überschritten.

Auch liegen hier die sachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 18 Abs. 2 StVollzG nicht vor. Sinn und Zweck der Vorschrift ist eine Reaktionsmöglichkeit für vorübergehende Notlagen zu schaffen, wie z.B. bei Überbelegung durch plötzlich notwendig gewordene Schließung einer anderen Anstalt oder einen Ausfall der Heizung in einem Teil der Anstalt. Eine allgemeine chronische Überbelegung unterfällt jedoch nicht der auf einer Notlage basierenden Ausnahme i.S.d. § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Die Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Gefangenen, mit denen es die Vollzugsbehörden im Hinblick auf die Anzahl der Strafgefangenen und eine zur Zeit nur beschränkte Zahl vorhandener Hafträume zu tun haben, bieten den Gerichten keine Möglichkeit, von den eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen. Dies hätte eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der den Gefangenen und damit auch dem Antragsteller nach dem Gesetz zustehenden Rechte zur Folge. (...)

bracht sind. Entscheidungen gibt es meines Wissens noch nicht, aber das OLG Celle z.B. hat entschieden, dass für ein anhängiges Verfahren hierzu Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, weil der Schmerzensgeldanspruch schlüssig dargelegt sei und die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die Unterbringung für rechtswidrig erklärt hat, nicht ausreichend sei für die erforderliche Genugtuung und Prävention. Ob und in welcher Höhe aber tatsächlich Schmerzensgeld zu zahlen sein wird, ist im Verfahren um die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht endgültig entschieden worden.

Die Reaktion des Landes Niedersachsen, dass in diesem Falle verklagt ist, ist übrigens die Überlegung, eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Anspruchs auf eine Einzelzelle zu initiieren. Dann wäre folgerichtig die Mehrfachbelegung nicht mehr rechtswidrig.

III. Bei uns nimmt auch das Gefühl zu, dass die Spielräume für die Gefangenen, aber auch für uns, immer kleiner werden.

Da schreibt z.B. ein Gefangener aus der JVA Uelzen:

„In der JVA Uelzen herrschen grauenhafte Zustände. Es fehlen hier gesetzliche Regelungen. Ein Dschungel von Un- und Halbwahrheiten. Der Strafvollzug in Uelzen ist zu einem Machtapparat korrumpiert. Die Gefangenen verlieren in dieser Haftanstalt nicht nur ihre Hoffnungen, sondern weitestgehend auch ihre Rechte. Ausschlaggebend für die Anstaltsleiterin ist nämlich ihre eigene Rechtsauffassung. Dass sie bei der Anwendung ihrer Gesetze das Strafvollzugsgesetz und teilweise auch die grundlegendsten Menschenrechte malträtiert,

Unsere Aktivitäten, die für
Gefangene, wie auch all die
andere Arbeit, sind kostenauf-
wendig!

Deshalb erneut ein

Spendenaufruf

Komitee für Grundrechte und
Demokratie
Volksbank Odenwald
BLZ 508 635 13
Konto 802 46 18

scheint weder sie noch ihre Vorgesetzten zu stören. Die Behandlung in der JVA Uelzen ist willkürlich und schikanös. Stellt sich die Frage: wie sollen Gefangene, die wegen Normübertretungen inhaftiert wurden, lernen, ein Leben in den geltenden Rechtsnormen zu führen, wenn sie tagtäglich mit Regelverstößen der Anstaltsleitung konfrontiert werden? Während die Verantwortlichen Regelverstöße der Gefangenen eifrig verfolgen und ahnden, scheinen sie sich selbst an Regeln und Gesetze nicht sonderlich gebunden zu fühlen. (...)

Es ist höchste Zeit, dass die Anstaltsleitung und die politisch Verantwortlichen öffentlichen Druck zu spüren bekommen, damit sich an dieser untragbaren Situation endlich etwas ändert ...“

Dieser Gefangene, der nur die JVA Uelzen kennt, denkt, es liege an der JVA Uelzen, der Anstaltsleiterin, den persönlich dort Verantwortlichen ...

Wir wissen, dass uns solche Berichte auch von überall sonst erreichen und einfach die allgemeine Situation im deutschen Strafvollzug schildern. Dabei entsteht oft dieses Gefühl von „die machen ja doch, was sie wollen, und wir können daran nichts ändern“.

IV. Im Sommer 2003 haben wir einen Brief aus der JVA Diez erhalten, der uns sehr beschäftigt hat und beschäftigt:

„Zu Beginn des Jahres 2003 ließ der Leiter der JVA Diez an einer zentralen Stelle des Anstaltsgeländes einen „Gitterzwinger“ bauen. Es handelt sich dabei um einen eingezäunten Hof, Kantlänge 7 mal 8 Meter, Zaunhöhe ca. 2,50 Meter, oben von einem Stacheldraht gekrönt. Hier sollen Gefangene, die diszipliniert werden, ihre eine Stunde Bewegung im Freien verbringen. Ich selbst habe schon meine Erfahrungen in diesem Menschenkäfig gemacht und empfand meinen Aufenthalt als entwürdigend. Nicht bloß, das man sich dort wie in einem Zwinger vorkommt, sondern auch wie an den Pranger gestellt. In der Tat gibt es auf dem ganzen Gefängnisgelände keine Stelle, an der häufiger und mehr Menschen vorbeikommen. Alle Gefangenen, die bislang dort eingesperrt waren, empfanden sich an den Pranger gestellt. Immerhin ist der Gitterkä-

fig von etwa 150 Zellenfenstern einsehbar. (...) Dieser Käfigaufenthalt ist so erniedrigend und beschämend, dass die meisten gar nicht mehr hingehen, sie verzichten nämlich auf die Stunde im Freien. (...) Es ist einfach menschenunwürdig, solch einen Menschenkäfig zu errichten und dann, wie das Ministerium das tut, das als Einzelfreistundenbereich zu bezeichnen.“

Auf unsere Anfrage bei der JVA Diez, was es mit diesem „Käfig“ auf sich habe, und dem Wunsch, diesen Käfig in Augenschein nehmen und mit der Anstaltsleitung darüber sprechen zu können, geschah erstmal gar nichts. Eine Nachfrage, zwei Monate später, brachte die Antwort des Anstaltsleiters, er habe nun unsere beiden Briefe an das Ministerium weitergeleitet. Aufgrund eines Versehens hätten wir bislang noch keine Nachricht erhalten, man bitte, dies zu entschuldigen.

Das Ministerium schließlich teilte mit:

„Der neu eingerichtete Einzelfreistundenbereich besitzt eine Grundfläche von ca. 55 qm, ist mit einer Sitzbank versehen und wird von einem Ordnungszaun umschlossen, der im oberen Bereich über 3 sog. Klinkendrähte verfügt. Hier wird die Freistunde abgehalten, wenn bei einem Gefangenen die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Beschränkung des Aufenthaltes im Freien vorliegen. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit werden in jedem Einzelfall genau geprüft. (...) Der Einzelfreistundenbereich liegt außerhalb des allgemeinen Freistundenhofs. Vor der Errichtung wurde die Einzelfreistunde mit Bewachung ebenfalls dort durchgeführt, dies ist auch in anderen Justizvollzugsanstalten üblich. eine andere Positionierung ist in der JVA Diez nicht möglich. Der Rechtsausschuss des Landtages wurde umfassend unterrichtet. Einer Besichtigung kann aus prinzipiellen Gründen nicht zugestimmt werden. Ein Anspruch hierauf steht Ihnen nicht zu. Die umfangreiche Bautätigkeit in der Anstalt und die damit verbundene Belastung des Personals lassen Besuche externer Personen derzeit nicht zu. Mit freundlichen Grüßen ...“

Weiter sind wir bisher nicht gekommen.

V. Es gibt kaum noch Gruppen, Initiativen, Aktivitäten, die sich mit der Situation im Strafvollzug so wie wir auch politisch und aus menschenrechtlicher Perspektive befassen. Auch das kennzeichnet das Klima, in dem wir versuchen zu arbeiten. Trotzdem werden wir weder die Gefangenenbetreuung aufgeben noch unsere Versuche, unseren menschenrechtlichen Standpunkt zu Strafe und Strafvollzug immer wieder zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen dem allgemeinen Trend des Wegsperrens und nicht-Wissen-Wollens, unter welchen Bedingungen weggesperrt wird, immer noch etwas entgegenzusetzen. Z.B. durch so etwas wie das Jahrbuch 2001/2002 zum Thema Haftsystem und Menschenrechte.

Und wir wollen auch nach wie vor den Wust von Gefangenenbriefen beantworten, einzelne Themen herausgreifen, auch wenn wir andere nicht bearbeiten. Denn die Funktion einer Anlaufadresse wie der unseren hat ganz klar für die Gefangenen einen Stellenwert, der nicht unterschätzt werden darf. Jemand, den man anschreiben kann, wo man jammern kann oder mal seinen Frust loswerden, ohne dass das für den Fortgang des Vollzugs negative Konsequenzen hat. Und der einem doch im einen oder anderen Fall vielleicht auch tatsächlich die Informationen geben kann, die einem weiterhelfen oder das Buch schickt, dass einem wieder Mut macht, weil man merkt, dass es da draußen doch noch Leute gibt, die einen hören.

Sonja Vack

Zum Weiterlesen

Publikationen des Komitees für Grundrechte und Demokratie (Bestellungen: gegen Vorauszahlung)

- Jahrbuch 2001/2002: Haftsystem und Menschenrechte, 448 Seiten, 15 Euro
- Lebenslänglich. Texte von zu lebenslanger Haft Verurteilten. 1998, 144 Seiten, 5 Euro
- Strafrechtliche Gewalt überwinden! Juli 1998, 24 Seiten, 1,50 Euro
- Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt. Dokumentation einer Tagung des Komitees in Iserlohn, Oktober 1997, 96 Seiten, DIN A 4, 5 Euro